



Satzung der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit - Deutsche Sektion

Präambel: Feministisches Selbstverständnis

Die IFFF versteht sich als feministische Friedensorganisation. Unser feministisches Selbstverständnis versteht sich als intersektional. Wir lehnen jede Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zum Beispiel Sexismus und Frauenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Gadge-Rassismus¹, Ableismus, Queer- und Transfeindlichkeit sowie rechtsextreme und verschwörungsideologische Positionen und Haltungen ab.

§ 1 - Name, Sitz

Die Vereinigung führt den Namen Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit (IFFF) - Deutsche Sektion, im folgenden "IFFF" genannt. Der Sitz der IFFF ist Berlin.

§ 2 - Zweck der Vereinigung

Die IFFF verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare;
- Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
- Begegnungen, Informationen und Meinungsaustausch zwischen Menschen verschiedener Länder, Kulturen und Weltanschauungen;
- die ideelle Unterstützung der Vereinten Nationen, vor allem ihrer Bemühungen um allgemeine Abrüstung, Menschenrechte und insbesondere Menschenrechte, sozialen und wirtschaftlichen Ausgleich und Entwicklung;
- die Förderung von Selbsthilfeprojekten, vor allem sozial und wirtschaftlich benachteiligter Frauen und Familien in Entwicklungsländern.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Die IFFF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Vermögensbindung

Bei Auflösung der IFFF oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der IFFF an "Medico International e.V.", Frankfurt/Main, und es muss ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

¹ Wir verwenden den Begriff Gadge-Rassismus, wenn wir über den Rassismus gegenüber Sinti*zze, Rom*nja, Kalé, Manouches, Jenischen und anderen Communities sprechen. Wir sind uns der Begriffsdebatte bewusst und haben eine Bezeichnung gewählt, die keine Rassismen reproduzieren soll. Wir befinden uns in stetiger Reflektion und Auseinandersetzung mit dieser Thematik.



§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können Personen werden, die die Ziele der IFFF unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Jahresbeitrag auch nach Aufforderung nicht zahlt oder dem Zweck und den Interessen der IFFF grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auch durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die vereinbarte Satzung verstößt oder in anderen Gruppen, die gegen die Satzung verstoßen, Mitglied ist oder sich beteiligt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Internationale Zugehörigkeit

Die IFFF ist Mitglied in der Women's International League for Peace and Freedom (WILPF), Genf. Die internationale Satzung ist insofern in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der vorliegenden Satzung, wobei Bestimmungen der IFFF-Satzung Vorrang haben.

§ 7 - Organe der Vereinigung

Organe der IFFF sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Versammlung und - nach einem Jahr der Mitgliedschaft - an Abstimmungen. Alle Entscheidungen werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Planung und Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2,
- eingereichte Anträge von Mitgliedern und dem Vorstand,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Mitgliedes des internationalen Exekutivkomitees und der Delegierten zu den WILPF-Kongressen,
- die Änderung der Satzung,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung der Vereinigung.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ihm gehören die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin an. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Versammlungen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und einen Finanzbericht vor.

§ 10 – Außenvertretung

Nach außen wird die IFFF durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied der IFFF bevollmächtigen, in der durch den Beschluss definierten Frage für die IFFF-Erklärungen abzugeben.



§ 11 - Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung fällt das Vermögen der IFFF gemäß der Vermögensbindung nach § 4 an "Medico International e.V.", Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die in §2 und §11 erfolgten Änderungen der von der Mitgliederversammlung der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit - Deutsche Sektion - am 30.01.1999 in München verabschiedeten Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 09.02.2003 in München bestätigt. Die in §2 erfolgte Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.02.2009 in München bestätigt. Die Präambel und die in §5 erfolgte Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2023 in München bestätigt.